

Informationen zur Sozialhilfe

(Stand: 25.05.2018)

Vorwort

Diese Broschüre soll einen Überblick über die wesentlichen Regelungen im Sozialhilferecht sowie über die sozialen Rechte geben, aber auch über bestehende Pflichten aufklären. Die Informationen können nicht auf jede Einzelheit eingehen; sie sind insoweit nicht erschöpfend.

01. Gesetzliche Regelungen

Das Recht der Sozialhilfe ist geregelt im Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII). Daneben kommen hauptsächlich zur Anwendung das Sozialgesetzbuch Erstes Buch (Allgemeiner Teil; SGB I) und das Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz; SGB X).

02. Zuständige Behörden im Vollzug des Sozialhilferechts

Für Personen, die sich im Gebiet des Landkreises Augsburg aufhalten, ist der Landkreis Augsburg als örtlicher Träger der Sozialhilfe zuständig, sofern nicht eine Zuständigkeit des überörtlichen Sozialhilfeträgers besteht.

Im Regierungsbezirk Schwaben nimmt die Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe der Bezirk Schwaben (Hafnerberg 10, 86150 Augsburg, Telefon 0821 3101-0) wahr.

Er ist zuständig für:

- 1. die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen
- 2. die Hilfe zur Pflege
- 3. die Blindenhilfe
- 4a. die Hilfen zur Gesundheit, die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten sowie die Hilfe in anderen Lebenslagen in stationären (z. B. Alten-, Pflegeheim) oder teilstationären Einrichtungen
- 4b. die Hilfen zur Gesundheit, die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten sowie die Hilfe in anderen Lebenslagen bei gleichzeitigem Zusammentreffen eines Bezugs laufender Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen oder laufender Leistungen der Hilfe zur Pflege
- 5. die Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, sofern sie zugleich mit laufenden oder vollstationären Leistungen nach den vorstehenden Nrn. 1 bis 4 bezogen werden

03. Aufgabe und Ziel der Sozialhilfe

Menschen, die sich in einer Notlage befinden und diese nicht aus eigener Kraft oder durch Hilfe Dritter bewältigen können, haben – soweit dies gesetzlich bestimmt wird – einen Anspruch auf Sozialhilfe. Ihre Aufgabe ist es, den Leistungsberechtigten die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht. Besondere Lebenslagen oder Belastungen wie etwa Behinderung, Pflegebedürftigkeit oder besondere soziale Schwierigkeiten versucht die Sozialhilfe auszugleichen oder zu mildern, indem die gebotene Beratung und Unterstützung bereitgestellt wird. Ziel ist die Befähigung, möglichst unabhängig von Sozialhilfe zu leben.

04. Nachrang der Sozialhilfe

Ein elementarer Grundsatz der Sozialhilfe ist der sog. „Nachrang“. Er besagt, dass Sozialhilfe nicht erhält, wer sich vor allem durch Einsatz seiner Arbeitskraft, seines Einkommens und seines Vermögens selbst helfen kann oder wer die erforderliche Leistung von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen, erhält. Der Wiederherstellung des gesetzlichen Nachrangs dienen u. a.:

- die Erstattungsansprüche von Leistungsträgern untereinander
- die Bewirkung von Anspruchsübergängen gegen Dritte
- die Überleitung zivilrechtlicher Unterhaltsansprüche (bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung findet eine Unterhaltsüberprüfung von Kindern oder Eltern des/der Leistungsberechtigten nicht statt, wenn deren jeweiliges jährliches Gesamteinkommen bei nicht mehr als 100.000 Euro brutto liegt)

04.01. Einsatz von Einkommen

Zu den vom Begriff des Einkommens umfassten Einnahmen in Geld oder Geldeswert gehören alle wirtschaftlichen Zuflüsse, gleichgültig, ob ein Rechtsanspruch auf die Einnahmen besteht, unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form sie geleistet werden. Es ist auch unerheblich, welcher Art die Einkünfte sind, aus welcher Quelle sie stammen und aus welchem (Rechts)Grund sie erfolgen, ob sie einmalig oder laufend, regelmäßig oder unregelmäßig erzielt werden bzw. ob die Einnahmen zu den Einkunftsarten des Einkommensteuergesetzes gehören bzw. der Steuerpflicht unterliegen.

Beispiele für Einkommen:

- Leistungen aus sozialen, öffentlichen oder staatlichen Versicherungssystemen wie Regelaltersrenten/Altersrenten (ggf. inklusive Mütterrente), Erwerbsminderungsrenten/Berufsunfähigkeitsrenten, landwirtschaftliche Renten, Knappschaftsrenten/Renten für Bergleute, Witwenrenten/Witwerrenten, Erziehungsrenten, Waisenrenten
- Leistungen aus betrieblichen, sozialen, öffentlichen oder staatlichen Versorgungssystemen wie Pensionen/Ruhegehälter, Witwengeld/Witwergeld/Waisengeld, Betriebs- und Werkrenten/Zusatzrenten/Einkünfte von Zusatzversorgungseinrichtungen
- Leistungen aus privaten Versicherungssystemen wie Einkünfte aus Renten- und Lebensversicherungsverträgen o. dgl., Renten aus staatlich geförderter Vorsorge (z. B. Riester/Rürup)
- Rentenversicherungs- oder Versorgungsleistungen aus dem Ausland wie ausländische Renten wegen Alters, Erwerbsminderung, Todes oder Renten mit Entschädigungscharakter
- Einkünfte aus Erwerbstätigkeit wie Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit/Ausbildungsvergütung, Einkünfte aus der Tätigkeit in einer Werkstatt für behinderte Menschen/Ausbildungsgeld, Einkünfte aus Gewerbebetrieb/Selbständigkeit, Einkünfte aus Land- oder Forstwirtschaft/künstlerische Tätigkeit, Bezüge aus einem beamtenrechtlichen oder ähnlichen Verhältnis
- Leistungen der Bundesagentur für Arbeit wie Arbeitslosengeld/Insolvenzgeld/Kurzarbeitergeld, Gründungszuschuss, Leistungen nach dem Altersteilzeitgesetz
- Leistungen aus zivilrechtlichen Unterhaltsansprüchen wie Trennungunterhalt/nachehelicher oder nachpartnerschaftlicher Unterhalt, Betreuungsunterhalt, Kindesunterhalt
- Leistungen für Kinder (auch Unterhaltsausfall-Leistungen) wie Kindergeld, Unterhaltsvorschuss, Kinderzuschlag, Kinderzuschuss aus einer Rentenversicherung
- Leistungen der Ausbildungsförderung wie Ausbildungsförderung (BAföG)/Fortbildungsförderung (AFBG), Berufsausbildungsbeihilfe
- Leistungen bei Krankheit oder Pflegebedürftigkeit wie Krankengeld/Verletztengeld, Pflegegeld, Pflegesachleistungen
- Leistungen nach dem Wohngeldgesetz wie Wohngeld (Mietzuschuss/Lastenzuschuss)
- Leistungen aufgrund Schwangerschaft, Geburt oder Erziehung eines Kindes wie Mutterschaftsgeld, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Elterngeld, Familiengeld
- Leistungen aufgrund medizinischer oder beruflicher Rehabilitation wie Übergangsgeld
- Leistungen aus der Unfallversicherung wie Verletztengeld/Verletztenrente/Unfallrente/Invaliditätsrente, Hinterbliebenenrente
- Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz wie Grundrente/Ausgleichsrente, Kriegsofopferfürsorge, Beschädigtenrente, Hinterbliebenenrente/Elternrente
- Leistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz wie Kriegsschadenrente, Unterhaltshilfe, Entschädigungsrente

- *Naturalleistungen, Sachbezüge und Leistungen aufgrund Übergabeverträgen wie Leibrente, freies Wohnrecht/freie Kost*
- *Sonstiges wie Einkünfte aus Vermietung/Untervermietung/Verpachtung, Guthaben aus Neben- oder Heizkostenabrechnungen/Hausgeldabrechnungen, Steuererstattungen, Kapitalerträge, vor allem aus Zinsen oder Dividenden, Weihnachtsgelder/Urlaubsgelder/Gratifikationen/Boni, Einnahmen aus schuldrechtlichen Ansprüchen (z. B. Rückzahlungen von Forderungen oder Darlehen), Einnahmen aus familienrechtlichen Ansprüchen (z. B. Versorgungsausgleich), Einnahmen aus erbrechtlichen Ansprüchen (z. B. Erbschaften, Pflichtteile, Vermächtnisse), Leistungen aufgrund Schadenersatzansprüchen, Naturalleistungen/Sachbezüge/Trinkgelder, Einnahmen aus Lotterien und Glücksspielen, Aufwandspauschalen aus nebenberuflicher, gemeinnütziger oder ehrenamtlicher Tätigkeit, Überbrückungsgeld nach Haft, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungs- oder Zivildienstgesetz, Leistungen aus der Wohnbauförderung, Einkünfte aus sonstigen Tätigkeiten (z. B. Kinderbetreuung, Unterricht), Zuwendungen von Dritten (z. B. Unterstützungen/Taschengelder), Schenkungen etc.*

Bei der Ermittlung des Hilfeanspruches prüft der Sozialhilfeträger, ob und ggf. in welchem Umfang Einkommen oder Einkommensteile von einer Anrechnung ausgeschlossen sind.

Sofern gesetzlich nicht anders bestimmt ist, sind laufende Einnahmen in dem Monat anzurechnen, in dem sie zufließen. Einmalige Einnahmen sind grundsätzlich ebenfalls im Monat des Zuflusses zu berücksichtigen. Sofern jedoch im Zuflussmonat einer einmaligen Einnahme die Sozialhilfeleistungen bereits erbracht worden sind, erfolgt die Einkommensanrechnung im Folgemonat. Eine Aufteilung einmaligen Einkommens auf einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten findet statt, wenn durch deren Berücksichtigung in einem Monat die Hilfebedürftigkeit entfiel.

04.02. Einsatz von Vermögen

Das Vermögen umfasst sämtliche bewegliche und unbewegliche Güter und Rechte in Geld oder Geldeswert sowie Forderungen bzw. Ansprüche gegen Dritte, soweit sie nicht dem Einkommen zuzurechnen sind. Wenn der sofortige Verbrauch oder die Verwertung von Vermögen nicht möglich ist oder der Verbrauch bzw. die Verwertung eine besondere Härte bedeuten würde, werden die Leistungen – ggf. unter dem Vorbehalt einer dinglichen Sicherung des Rückzahlungsanspruches – darlehensweise erbracht.

Beispiele für Vermögen:

- *Bargeld*
- *Guthaben auf Girokonten, PayPal-Konten*
- *Sparbücher/Sparkonten/Bankkonten*
- *Tages- und Festgeldkonten, Sparbriefe*
- *Bausparverträge*
- *Lebensversicherungen (kapitalbildend)*
- *Sterbegeldversicherungen bzw. Bestattungsvorsorgeverträge*
- *Sparverträge bzw. Ratensparverträge*
- *vermögenswirksame Anlagen*
- *(private) Rentenversicherungen bzw. Rentensparverträge (auch mit staatlicher Förderung)*
- *Wertpapiere, Aktien, Anleihen, Depots, Pfandbriefe, Obligationen, Fonds, Bonds, Schatzbriefe, Schuldverschreibungen bzw. Rentenpapiere*
- *vertraglich gesicherte Ansprüche aus (Übergabe-)Verträgen*
- *Wohneigentum, Haus- und Grundbesitz (auch im Ausland)*
- *Kraftfahrzeuge (Pkw, Lkw, Kräder, Motorräder, Wohnwägen, Boote)*
- *Sachvermögen von gehobenem Wert bzw. Luxusgegenstände etc.*

Bei der Ermittlung des Hilfeanspruches prüft der Sozialhilfeträger, ob und ggf. in welchem Umfang Vermögen oder Vermögensteile von einer Berücksichtigung ausgeschlossen sind.

05. Die Sozialhilfe lässt sich in zwei große Bereiche gliedern, nämlich in Leistungen zur Existenzsicherung und Leistungen in besonderen/anderen Lebenslagen.

05.01. Leistungen zur (laufenden) Existenzsicherung

Kann der notwendige Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, insbesondere aus dem Einkommen und Vermögen, bestritten werden, kommen in Betracht:

05.01.01. Hilfe zum Lebensunterhalt

Leistungsberechtigt sind Personen, die keinen Anspruch auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung haben sowie auch nicht dem Grunde nach berechtigt sind auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Recht der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Sozialgesetzbuch Zweites Buch; SGB II). Ob und ggf. in welcher Höhe sich eine finanzielle Unterstützung ergibt, ist abhängig von der Hilfebedürftigkeit. Sie wird anhand einer Berechnung ermittelt, bei der dem sozialhilferechtlichen Bedarf das einzusetzende Einkommen und Vermögen gegenübergestellt wird. Außerhalb von Einrichtungen bemisst sich der Bedarf im Regelfall aus dem Regelsatz, evtl. Kosten für Unterkunft/Heizung, möglichen Beiträgen für die Kranken- und Pflegeversicherung, Mehrbedarfen für bestimmte Personengruppen bzw. Sonderbedarfen in atypischen Fallgestaltungen.

Betrachtet werden immer die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der leistungsberechtigten Person sowie der mit ihr zur Einsatzgemeinschaft zählenden Angehörigen. Eine Einsatzgemeinschaft bilden nicht getrennt lebende Ehegatten oder Lebenspartner bzw. Personen, die in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft leben. Gehören minderjährige unverheiratete Kinder dem Haushalt ihrer Eltern oder eines Elternteils an, sind auch das Einkommen und Vermögen der Eltern oder des Elternteils gemeinsam zu berücksichtigen. Eine Sonderregelung gilt für bei den Eltern oder einem Elternteil lebende Schwangere sowie für Personen, die selbst ein leibliches Kind bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres betreuen. Bei der Hilfe zum Lebensunterhalt wird zudem geprüft, ob im Haushalt lebende Personen, die nicht der Einsatzgemeinschaft angehören, in der Lage sind, in zumutbarer Weise aus dem Einkommen und Vermögen Unterstützungsleistungen zu erbringen.

05.01.02. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Leistungsberechtigt sind zum einen Personen, die die Regelaltersgrenze erreicht haben (Grundsicherung im Alter).

Zum anderen sind diejenigen leistungsberechtigt, die ab Eintritt der Volljährigkeit aufgrund einer Feststellung des Rentenversicherungsträgers unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage dauerhaft voll erwerbsgemindert im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung sind und bei denen unwahrscheinlich ist, dass die volle Erwerbsminderung behoben werden kann (Grundsicherung bei Erwerbsminderung). Liegt lediglich eine teilweise Erwerbsminderung vor oder eine volle Erwerbsminderung, die nicht nur aufgrund der Gesundheitsverhältnisse, sondern auch aufgrund der Arbeitsmarktlage beruht, ist keine Berechtigung auf Grundsicherung bei Erwerbsminderung gegeben. Stattdessen leistet dann bei Bedürftigkeit das Jobcenter Augsburg-Land Grundsicherung für Arbeitsuchende (Arbeitslosengeld II). Bei einer befristeten vollen Erwerbsminderung scheidet Grundsicherung wegen Erwerbsminderung ebenso aus. Hier kommt – sofern dem Grunde nach kein Anspruch auf Grundsicherung für Arbeitsuchende besteht – u. U. Hilfe zum Lebensunterhalt in Betracht.

Leistungsberechtigte, die sich länger als vier Wochen ununterbrochen im Ausland aufhalten, erhalten nach Ablauf der vierten Woche bis zu ihrer nachgewiesenen Rückkehr ins Inland keine Leistungen.

Die Bedarfsermittlung sowie der Einsatz von Einkommen und Vermögen folgen im Wesentlichen dem der Hilfe zum Lebensunterhalt. Zur Einsatzgemeinschaft gehören nicht getrennt lebende Ehegatten oder Lebenspartner sowie die Partner einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft.

Ergänzende Erläuterungen, die sowohl bei der Hilfe zum Lebensunterhalt als auch bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gelten

Erstausstattungen

Folgende gesetzlich abschließende einmalige Bedarfe können zusätzlich erbracht werden:

- Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten
- Erstausstattungen für Bekleidung und Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt
- Anschaffungen und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten

Ergänzungs- oder Ersatzbeschaffungen sowie unregelmäßig anfallende Bedarfe sind aus dem Regelsatz, über dessen Verwendung die Leistungsberechtigten eigenverantwortlich entscheiden, zu bestreiten.

Wohnungswechsel

Leistungsberechtigte haben vor Abschluss eines Vertrages über eine neue Unterkunft den Träger der Sozialhilfe des neuen Wohnortes über die maßgeblichen Umstände des Umzugs sowie die Höhe der Unterkunfts- und Heizkosten in Kenntnis zu setzen, da anderenfalls Rechtsnachteile zu befürchten sind. Wohnungsbeschaffungskosten und Umzugskosten können nur bei vorheriger Zustimmung des Leistungsträgers des bisherigen Wohnortes, Mietkautionen und Genossenschaftsanteile nur bei vorheriger Zustimmung des Leistungsträgers des künftigen Wohnortes übernommen werden.

Bildung und Teilhabe

Bei Bedürftigkeit können Bedarfe für Bildung und Teilhabe zuerkannt werden.

- Bedarfe für Bildung sind bei leistungsberechtigten Schülerinnen und Schülern, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen:
 - Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen
 - persönlicher Schulbedarf („Schulbedarfspaket“)
 - Schülerbeförderungskosten
 - angemessene Lernförderung
 - Zuschüsse zur gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung (auch für Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird)
- Als Bedarfe zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft erhalten leistungsberechtigte Kinder und Jugendliche ein Budget von monatlich zehn Euro für Vereins-, Kultur- oder Freizeitangebote.

Ausbildung/Studium

Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder der Berufsausbildungsbeihilfe nach dem Sozialgesetzbuch Drittes Buch (Arbeitsförderung; SGB III) dem Grunde nach förderungsfähig ist, haben generell keinen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.

05.02. Leistungen in besonderen/anderen Lebenslagen

Die Bedürftigkeit richtet sich danach, ob und inwieweit den Leistungsberechtigten, ihren nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartnern und, wenn sie minderjährig und unverheiratet sind, auch ihren Eltern oder einem Elternteil die Aufbringung der Mittel aus dem Einkommen und Vermögen nicht zuzumuten ist. Personen, die in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft leben, sind zu berücksichtigen; eine Sonderregelung gilt für bei den Eltern oder einem Elternteil lebende Schwangere sowie für Personen, die selbst ein leibliches Kind bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres betreuen.

05.02.01. Hilfen zur Gesundheit

Nicht krankenversicherte Personen haben bei Bedürftigkeit Anspruch auf Hilfen zur Gesundheit im Umfang der gesetzlichen Krankenversicherung. Sofern eine Übernahme der Krankenbehandlung für nicht Versicherungspflichtige gegen Kostenerstattung in Betracht kommt und auf Veranlassung des Sozialhilfeträgers von einer gesetzlichen Krankenversicherung eine Krankenversichertenkarte ausgegeben wurde, ist eine missbräuchliche Anwendung durch den Berechtigten zwingend auszuschließen. Hierzu gehört auch, dass bei Ende des Sozialhilfebezuges oder nach Umzug außerhalb des Landkreises Augsburg die Krankenversichertenkarte nicht mehr verwendet werden darf und unverzüglich an das Landratsamt Augsburg zurückgegeben werden muss. Eine missbräuchliche Inanspruchnahme der Krankenversichertenkarte erfüllt den

Tatbestand des Betruges und kann strafrechtlich verfolgt werden.

05.02.02. Eingliederungshilfe für behinderte Menschen

Behinderte Menschen oder von einer Behinderung bedrohte Personen haben bei Bedürftigkeit Anspruch auf Eingliederungshilfe. Mit ihr soll eine drohende Behinderung verhütet oder eine Behinderung oder deren Folgen beseitigt oder gemildert werden, um behinderte Menschen in die Gesellschaft einzugliedern.

05.02.03. Hilfe zur Pflege

Pflegebedürftige Menschen haben ihren pflegerischen Bedarf primär gegenüber ihrer Pflegekasse geltend zu machen und durchzusetzen. Die Sozialhilfe tritt vorbehaltlich der Bedürftigkeit erst dann ein, wenn Pflegebedürftige keine oder keine bedarfsdeckenden Leistungen der Pflegeversicherung erhalten.

05.02.04. Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

Die Hilfe richtet sich an Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind. Dies können beispielsweise in Verbindung mit Obdachlosigkeit stehende Problemlagen sein.

05.02.05. Hilfe in anderen Lebenslagen

Hierin können beispielsweise die erforderlichen Kosten einer Bestattung übernommen werden, soweit den hierzu Verpflichteten eine Kostentragung nicht zugemutet werden kann. Zuständig für die Übernahme von Bestattungskosten ist der Sozialhilfeträger, der bis zum Tod der leistungsberechtigten Person Sozialhilfe leistete, in anderen Fällen der Träger der Sozialhilfe, in dessen Bereich der Sterbeort liegt.

06. Einsetzen der Sozialhilfe/Antragserfordernis

Sozialhilfe setzt grundsätzlich erst ein, sobald dem Träger der Sozialhilfe oder den von ihm beauftragten Stellen – das sind im Landkreis Augsburg die kreisangehörigen Kommunen – bekannt wird, dass die Leistungsvoraussetzungen vorliegen. Da die Sozialhilfe auf die Beseitigung einer gegenwärtigen Notlage gerichtet ist, ist die Übernahme von Schulden generell nicht möglich.

Nur aufgrund einer eigenständigen Antragstellung werden erbracht:

- Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
- Bedarfe für Bildung und Teilhabe mit Ausnahme des „Schulbedarfspakets“
- ergänzende Darlehen, wenn im Einzelfall ein von den Regelbedarfen umfasster und nach den Umständen unabweisbar gebotener Bedarf auf keine andere Weise gedeckt werden kann
- Darlehen bei am Monatsende erstmals fälligen Einkünften

Ein Antrag kann formlos (mündlich, telefonisch, schriftlich) gestellt werden. Da jedoch auch bei einer formlosen Antragstellung alle leistungserheblichen Angaben benötigt werden, sind im Regelfall Antragsvordrucke nicht entbehrlich.

07. Mitwirkungspflichten

Nach den gesetzlichen Regelungen über die Mitwirkung des/der Leistungsberechtigten (§§ 60 ff. SGB I) sind von dem, der Sozialhilfe beantragt oder erhält, alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind. Werden Beweismittel, also Urkunden, Bescheinigungen, Nachweise etc. benötigt, müssen diese vom Leistungsberechtigten bezeichnet und auf Verlangen des Leistungsträgers vorgelegt werden. Bei nicht oder nur eingeschränkt geschäftsfähigen Personen trifft die Mitwirkungspflicht den/die gesetzlichen Vertreter, bei unter Betreuung stehenden Personen den Betreuer/die Betreuerin.

Da die Angaben Grundlage für die Entscheidung über den Sozialhilfeanspruch sind, müssen sie vollständig und korrekt sein. Eine zügige Bearbeitung und Entscheidung über die Sozialhilfe ist nur möglich, wenn alle für die Prüfung des Anspruches notwendigen Angaben überprüfbar vorliegen. Darüber hinaus sind jegliche Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich und unaufgefordert dem Sozialhilfeträger mitzuteilen. Dies betrifft insbesondere Änderungen in den persönlichen, wirtschaftlichen und häuslichen Verhältnissen--

sen des/der Leistungsberechtigten einschließlich der mit ihm/ihr/ihnen ggf. in Einsatzgemeinschaft lebenden Personen.

Mitteilungspflichtig sind insbesondere:

- die Aufnahme oder Beendigung einer beruflichen Tätigkeit, gleichgültig, ob als abhängig Beschäftigter oder Selbstständiger und unabhängig von der Höhe des Einkommens
- der Erhalt, die Erhöhung, die Minderung oder der Wegfall jeglicher Einkünfte, auch von solchen anderer Sozialleistungsträger
- die Beantragung von anderen Sozialleistungen wie Renten, Arbeitslosengeld, Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende, Krankengeld, Kindergeld etc.
- die Geltendmachung einer schuldrechtlichen, familienrechtlichen, dinglichen oder erbrechtlichen Forderung
- die Erlangung eines Neben- und/oder Heizkostenguthabens aufgrund einer vorgenommenen Abrechnung des Vermieters/der Hausverwaltung
- die Erlangung von Naturalleistungen, wie freie Kost und Logis
- die Erlangung oder Mehrung von Vermögen oder Vermögensgegenständen
- der Anfall einer Erbschaft sowie die Erlangung eines Vermächtnisses
- die Erhöhung oder Minderung von Kosten der Unterkunft bzw. Heizung
- die Schließung oder Aufhebung einer Ehe oder Lebenspartnerschaft, die Trennung von Ehegatten/Lebenspartnern sowie das Eingehen oder die Beendigung einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft
- der Tod des Ehegatten, Lebenspartners oder eines anderen Haushaltsangehörigen
- der (auch nur vorübergehende) Einzug von Personen in den Haushalt/die Unterkunft sowie der Auszug von Personen aus dem Haushalt/der Unterkunft
- bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ein ununterbrochener Aufenthalt im Ausland von länger als vier Wochen
- bei der Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. den Leistungen in besonderen/anderen Lebenslagen Aufenthalte außerhalb des regulären Wohnsitzes über ein Monatsende hinaus (längere Besuche, Urlaube etc.)
- die Änderung der Anschrift beispielsweise durch einen Umzug/Wohnungswechsel
- die (auch nur vorübergehende) Aufnahme in einem Alten-, oder Pflegeheim, Krankenhaus, Kur- oder Erholungsheim sowie eine teilstationäre Unterbringung
- die Aufnahme einer Ausbildung oder eines Studiums
- die Beantragung oder der Bezug von Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, von Hilfe zur Pflege oder von Blindenhilfe bei einem Träger der Sozialhilfe

Falls wegen unvollständiger oder unrichtiger Angaben oder infolge unterlassener oder nicht rechtzeitiger Mitteilungen von Änderungen Sozialhilfe zu Unrecht erbracht worden ist, steht neben deren Rückforderung die Einleitung eines Strafverfahrens wegen Betruges im Raum.

08. Datenschutz

Die Wahrung des Sozialgeheimnisses genießt einen hohen Stellenwert (§ 35 Abs. 1 SGB I). Daher hat die Verarbeitung von Sozialdaten/personenbezogenen Daten im Einklang mit den gesetzlichen Regelungen zum Datenschutz – insbesondere den Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des SGB X – zu erfolgen.

Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Zur Durchführung der den Trägern der Sozialhilfe gesetzlich obliegenden Aufgaben verarbeitet das Landratsamt Augsburg personenbezogene Daten.

Kontaktdaten des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen

Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg
Telefon: 0821 3102-0; Fax: 0821 3102-2209; E-Mail: info@lra-a.bayern.de

Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten

Landratsamt Augsburg, Datenschutz, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg
Telefon: 0821 3102-2555; Fax: 0821 3102-1555; E-Mail: datenschutz@lra-a.bayern.de

Zwecke der Datenverarbeitung

Die personenbezogenen Daten werden benötigt:

- zur Prüfung und Feststellung eines Anspruches auf Sozialhilfe,
- zur Bearbeitung von mit der Beantragung bzw. der Gewährung von Sozialhilfe zusammen-

- hängenden Neben- und Folgeaufgaben, die in der Geltendmachung, Durchsetzung und Wiederherstellung des Nachrangs der Leistungen sowie der Realisierung und Abwicklung von Erstattungs- oder Rückerstattungsansprüchen liegen,
- zur Vermeidung und Bekämpfung einer rechtswidrigen Inanspruchnahme öffentlicher Mittel.

Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Art. 6 DSGVO, Art. 4 Bayer. Datenschutzgesetz-E (BayDSG-E), § 35 Abs. 2, 4, 5 SGB I i. V. m. §§ 67 ff. SGB X, §§ 118, 120 SGB XII (Überprüfung, Verwaltungshilfe), § 119 SGB XII (Wissenschaftliche Forschung im Auftrag des Bundes), § 15 Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (BStatG), §§ 121 ff. SGB XII (Statistik). Davon unabhängig ist eine Datenverarbeitung auch zulässig, wenn die betroffene Person ihre Einwilligung erteilt hat.

Empfänger oder Kategorien von Empfängern personenbezogener Daten

Datenübermittlungen an Dritte bzw. Abrufe bei Dritten finden wie folgt statt:

Empfänger	Anlass der Datenübermittlung
Geldinstitute	Banküberweisungen an Zahlungsempfänger (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayDSG-E)
Bundesamt für Statistik	Statistikmeldungen (§ 15 BStatG, §§ 121 ff. SGB XII)
Landesämter für Statistik und Datenverarbeitung	Statistikmeldungen (§ 15 BStatG, Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayDSG-E, §§ 121 ff. SGB XII)
Verband Deutscher Rentenversicherungsträger	Überprüfung/Verwaltungshilfe nach Maßgabe der §§ 118, 120 SGB XII, Sozialhilfdatenabgleichsverordnung (§ 69 SGB X)
Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS)	Rentenauskunftsverfahren (§§ 120, 152 SGB VI), Bestimmungen des Rentenzahlverfahrens
Kfz-Zulassungsstelle des Landratsamtes Augsburg	Überprüfung/Verwaltungshilfe zur Eigenschaft als Kfz-Halter nach Maßgabe des § 118 SGB XII (§ 69 SGB X)
Sozialleistungsträger	Geltendmachung und Durchsetzung von Sozialleistungen nach Maßgabe des § 95 SGB XII sowie Anerkennung, Ablehnung und Abwicklung von Erstattungsansprüchen (§ 69 SGB X)
Rentenversicherungsträger	Feststellung dauerhafte volle Erwerbsminderung nach Maßgabe des § 45 SGB XII (§ 69 SGB X)
Gerichte	zur Erfüllung sozialer Aufgaben (§ 69 SGB X) und bei Verletzung der Unterhaltspflicht (§ 74 SGB X)
Strafverfolgungsbehörden	Durchführung von Strafverfahren (§ 73 SGB X)
Behörden, Krankenkassen	Durchsetzung öffentlich-rechtlicher Ansprüche und im Vollstreckungsverfahren (§ 74a SGB X)
Energieversorger und Vermieter	Direktzahlung von Energie-, Unterkunft- und Heizkosten nach Maßgabe des § 35 Abs. 1 Satz 3 SGB XII (§ 69 SGB X)
Unterhaltspflichtige	Geltendmachung und Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen nach Maßgabe der §§ 94, 117 Abs. 1 SGB XII (§ 69 SGB X) – gilt nicht bei Empfängern von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung!
Drittanspruchsverpflichtete	Geltendmachung und Durchsetzung von Auskünften nach Maßgabe des § 117 SGB XII sowie von Ansprüchen gegen Dritte nach Maßgabe des § 93 SGB XII bzw. der §§ 115, 116 SGB X (§ 69 SGB X)
Wohnsitzgemeinde	Abgleich von Meldedaten, Angaben zum Bekanntwerden der Notlage, über Zweit- und Nebenwohnsitze bzw. zur Ausstellung von Reisegewerbekarten/Gewerbescheinen nach Maßgabe des Art. 83 Abs. 1 Satz 1 AGSG (§ 69 SGB X)

Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland

An ein Drittland werden keine personenbezogenen Daten übermittelt.

Dauer der Speicherung personenbezogener Daten

Sozialdaten/personenbezogene Daten werden gelöscht, wenn ihre Kenntnis für die verantwortliche Stelle zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Löschung schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden (§ 84 Abs. 2 Satz 2 SGB X).

Die Löschfristen abgeschlossener Vorgänge richten sich nach den Aufbewahrungsfristen des Einheitsaktenplanes in der jeweils gültigen Fassung. Abgeschlossen ist ein Vorgang dann,

wenn die Hilfebedürftigkeit entfallen ist und aus dem Sozialrechtsverhältnis keine streitigen oder wechselseitigen Ansprüche mehr bestehen. Der Einheitsaktenplan kann mit dem Verzeichnis der Aufbewahrungsfristen auf der Internetseite der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns unter <https://gda.bayern.de/publikationen/einheitsaktenplan> abgerufen werden. Soweit und solange seitens des Landratsamtes Augsburg noch ein Anspruch auf eine nicht befriedigte öffentlich-rechtliche Geldforderung besteht, erfolgt eine Löschung der die Zahlungsverpflichtung begründenden Daten nicht vor Eintritt der Verjährung. Die Verjährungsfrist beträgt bei einem unanfechtbar gewordenen Leistungsbescheid 30 Jahre (§ 52 Abs. 2 SGB X). Daten, die im Rahmen des Sozialhilfedatenabgleichs gem. §§ 118, 120 SGB XII zur Verfügung gestellt wurden, werden unverzüglich nach erfolgter Überprüfung gelöscht.

Betroffenenrechte

Werden personenbezogene Daten verarbeitet, besteht für den Betroffenen ein Recht, Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet worden sein, steht ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so kann die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangt sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt werden (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Wenn in die Datenverarbeitung eingewilligt worden ist oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, hat der Betroffene ggf. ein Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO). Hat die Verarbeitung personenbezogener Daten aufgrund einer entsprechenden Einwilligung stattgefunden, kann die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen werden. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird dadurch nicht berührt.

Sollte von den Betroffenenrechten Gebrauch gemacht werden, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Zudem besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz unter folgenden Kontaktdaten: Wagnmüllerstr. 18, 80538 München; Telefon: 089 212672-0; Fax: 089 212672-50; E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de.

Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Es besteht im Rahmen des § 21 Abs. 2 Satz 3 SGB X i. V. m. §§ 60 ff. SGB I (Mitwirkung) eine Pflicht zur Angabe leistungserheblicher Tatsachen. Bei fehlenden oder unvollständigen Angaben zu personenbezogenen Daten kann über den Antrag auf Sozialhilfe oder über deren Weiterbewilligung nicht entschieden werden bzw. besteht die Möglichkeit der Ablehnung von Leistungen wegen Unerweislichkeit (§ 20 SGB X) bzw. die Versagung oder Entziehung von Leistungen wegen fehlender Mitwirkung (§ 66 SGB I).

09. Bewilligung und Pfändbarkeit

Die Sozialhilfe wird in der Regel für einen bestimmten Bewilligungsabschnitt unter dem Vorbehalt erbracht, dass sich die angegebenen und der Bewilligung zugrunde gelegten Verhältnisse nicht ändern. Kurz vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes wird das Landratsamt Augsburg – nach vorangegangener schriftlicher Aufforderung – eine Neuprüfung der Leistungsvoraussetzungen für den Anschlussbewilligungszeitraum vornehmen. Der Anspruch auf Sozialhilfe kann nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden. Unter speziellen, gesetzlich geregelten Voraussetzungen besteht jedoch die Möglichkeit der Einschränkung/Aufrechnung von Leistungen.

10. Fälligkeit

Die laufenden Sozialhilfeleistungen werden in der Regel monatlich im Voraus erbracht und dienen der Deckung des jeweiligen Bedarfs für den kommenden Monat.

11. Erstattungspflicht gezahlter Sozialhilfe

Sozialhilfe wird im Allgemeinen zuschussweise bewilligt. Bei folgenden Fallgestaltungen können gezahlte Leistungen jedoch zu einer Rückzahlungspflicht oder Aufrechnung führen:

- Überzahlungen bei der abschließenden Festsetzung einer vorangegangenen vorläufigen Leistungserbringung (ist aus dem Bescheid ein Vorbehaltsvermerk nicht ersichtlich, handelt es sich um eine endgültige Entscheidung)
- darlehensweise Leistungsgewährung (ist ein entsprechender Zusatz im Bescheid nicht

- enthalten, erfolgt die Leistung stets als Zuschuss)
- Aufwandsersatz rechtmäßig erbrachter Leistungen (Geltendmachung durch gesonderten Leistungsbescheid)
- Rückforderung/Kostenersatz zu Unrecht erbrachter, also rechtswidriger Leistungen (Geltendmachung durch gesonderten Leistungsbescheid)
- Kostenersatz bei schuldhaftem, also sozialwidrigem Verhalten (Geltendmachung durch gesonderten Leistungsbescheid)
- Kostenersatz bei Doppelleistungen (Geltendmachung durch gesonderten Leistungsbescheid)
- Kostenersatz durch Erben (Geltendmachung durch gesonderten Leistungsbescheid)

12. Nachweis des Sozialhilfebezuges

Dem Nachweis des Sozialhilfebezuges dient der erstellte Bescheid. Durch ihn sind Vergünstigungen möglich, so beispielsweise die Befreiung vom Rundfunk- und Fernsehbeitrag, die Befreiung durch die Krankenkasse von Zuzahlungen nach Erreichen der Belastungsgrenze, u. U. der Erlass der Gebühren für die Ausstellung eines Personalausweises durch die Gemeindeverwaltung, ein reduzierter Eintritt in kommunale Einrichtungen wie Büchereien, Bäder usw. Ebenso kann anhand des Bewilligungsbescheides der Nachweis der Bedürftigkeit bei Kontaktaufnahmen mit den sog. „Tafeln“ erbracht werden.

13. Hilfestellung bei Antragstellungen/Überprüfungen – Ansprechpartner

Nach Art. 83 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) sind in Bayern die kreisangehörigen Gemeinden verpflichtet, auf Anfordern der Landkreise bei der Feststellung und Prüfung der für die Gewährung von Sozialhilfe erforderlichen Voraussetzungen, insbesondere der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse von Hilfesuchenden und Hilfeempfängern mitzuwirken. Im Übrigen stehen die Beschäftigten des Landratsamtes Augsburg – Soziale Leistungen – für eine weitergehende Aufklärung, Beratung und Auskunft zur Verfügung.

Zuständig in Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist das Jobcenter Augsburger Land (Hauptgeschäftsstelle: Hermanstr. 11, 86150 Augsburg, Telefon 0821 99888-0 für den nördlichen Landkreis; Zweiggeschäftsstelle: Fuggerstr. 10, 86830 Schwabmünchen, Telefon 08232 9079-0 für den südlichen Landkreis).

Herausgeber:

Landratsamt Augsburg – Soziale Leistungen –
Prinzregentenplatz 4
86150 Augsburg

Verantwortlich:

Thomas Geldhauser
Leiter des Fachbereichs Soziale Leistungen
Telefon 0821 3102-2495
Fax 0821 3102-1495
E-Mail Sozialhilfe@lra-a.bayern.de
Homepage www.landkreis-augsburg.de